

2. Zu Art. 2 FRG (Neubestellung und Erweiterung):

2.

Zu Art. 2 FRG (Neubestellung und Erweiterung):

Zu Abs. 2:

4 Dem Sinn der Vorschrift entspricht es, sie auch dann anzuwenden, wenn der Rechtstitel nicht von „Haushaltungen“, sondern von „Gemeindeangehörigen“ spricht.